
2.3 Vor einer Mitarbeiterin (Frau Spenger) stellte OStA Bauer mich im Anschluss als „eingedrungen“ dar und bezeichnete mich als „nicht mehr ganz bei Trost“ sowie „Querulantin“.

2.4 Zum Geschehen existiert eine Tonaufnahme und Transkript. Frau Spenger ist unmittelbare Zeugin.

2.5 Strafantrag wurde gestellt (vgl. Aktenlage/Strafantrag vom 03.11.2025).

3. Rechtliche Beanstandungen der Einstellungsverfügung

3.1 §§ 223, 340 StGB (Körperverletzung im Amt) - rechtsfehlerhafte Verengung und vorweggenommene Beweiswürdigung

3.1.1 Die Einstellungsverfügung verneint eine Körperverletzung im Ergebnis maßgeblich mit dem Argument, nach meinem Vortrag seien „keine Verletzungen oder Schmerzen“ eingetreten beziehungsweise ich hätte mich lediglich „unwohl“ gefühlt; die spätere Konkretisierung von Druck/Schmerz sei „nicht glaubhaft“.

3.1.2 Diese Würdigung ist nicht tragfähig. Für § 223 StGB genügt eine körperliche Misshandlung. Eine körperliche Misshandlung liegt bereits bei einer üblen, unangemessenen Behandlung vor, die das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Ein Drängen/Stoßen mit Körperdruck gegen den Brustbereich ist tatbestandlich geeignet, eine solche Beeinträchtigung herbeizuführen. Sichtbare Verletzungen sind keine Tatbestandsvoraussetzung.

3.1.3 Die pauschale Annahme fehlender Glaubhaftigkeit ist bei vorhandenen objektivierbaren Beweismitteln (Tonaufnahme/Transkript) und einer unmittelbar anwesenden Zeugin nicht tragfähig.

3.2 Unzutreffende bzw. nicht tragfähig begründete Annahme einer Rechtfertigung („Berechtigung“, Gewalt anzuwenden)

3.2.1 Die Einstellungsverfügung trägt die Einstellung im Kern mit der Annahme, OStA Bauer sei „berechtigt“ gewesen, mich „gewaltsam aus seinem Zimmer zu entfernen“, weil ich mich auf Aufforderung nicht „unverzüglich“ entfernte; das Verhalten sei verhältnismäßig gewesen.

3.2.2 Bereits tatsächliche Anknüpfungstatsachen sind streitig und aufklärungsbedürftig (Position im offenen Türbereich/Türrahmen versus Darstellung „eingedrungen“). Gerade diese Frage ist für jede Rechtfertigungsprüfung zentral.

3.2.3 Unabhängig davon ersetzt eine pauschale Verhältnismäßigkeitsformel keine Prüfung eines tragfähigen Rechtfertigungsgrundes.

Die Einstellungsverfügung benennt keinen belastbaren Rechtfertigungstatbestand und setzt ersichtlich voraus, körperliche Gewalt sei in einer Sekundenlage das zulässige Mittel zur Durchsetzung eines Verlassens. Diese Wertung ist rechtlich überprüfungsbedürftig, insbesondere bei ruhigem Verhalten der betroffenen Bürgerin, fehlender Angriffslage und vorhandenen milden Alternativen (Abbruch, Distanzierung, Hinzuziehen von Personal/Sicherheitsdienst).

3.3 § 240 StGB (Nötigung) - unzureichende Prüfung der Rechtswidrigkeit nach § 240 Abs. 2 StGB

3.3.1 Das Drängen/Stoßen stellt Gewalt i.S.d. § 240 StGB dar und war auf die Durchsetzung eines Verhaltens (sofortiges Verlassen) gerichtet.

3.3.2 Die Rechtswidrigkeitsprüfung nach § 240 Abs. 2 StGB (Verwerflichkeit der Mittel-Zweck-Relation) wird nicht erkennbar geführt. Gerade bei einer körperlichen Durchsetzung gegenüber einer ruhig auftretenden Bürgerin in einer Sekundenlage ist diese Prüfung zwingend.

3.4 §§ 185–187 StGB - unzutreffende Anwendung von § 193 StGB (Wahrnehmung berechtigter Interessen)

3.4.1 Die Einstellungsverfügung bewertet die Äußerungen „Querulantin“ und „nicht bei Trost“ als durch § 193 StGB gerechtfertigt.

3.4.2 Diese Zuschreibungen sind im Kontext nicht sachlich erforderlich, sondern dienen erkennbar der Abwertung und Delegitimierung meiner Person. Der Drittbezug (Äußerungen gegenüber einer Mitarbeiterin) verstärkt die Ehrverletzung.

3.4.3 § 193 StGB verlangt eine konkrete Kontext- und Erforderlichkeitsprüfung. Eine sachliche Situationssteuerung wäre ohne diese abwertenden Zuschreibungen möglich gewesen. Die Verfügung ersetzt diese Prüfung durch eine pauschale Wertung.

3.5 Ermittlungsdefizite (§§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 StPO)

3.5.1 Das zentrale objektive Beweismittel (Tonaufnahme/Transkript) wird in der Einstellungsbeurteilung nicht nachvollziehbar ausgewertet.

3.5.2 Die unmittelbare Zeugin (Frau Spenger) ist für Ablauf, Wortlaut, räumliche Situation und nachgelagerte Aussagen des Beschuldigten zentral. Eine nachvollziehbare Zeugenwürdigung ist nicht erkennbar.

3.5.3 Der Streitpunkt „Türbereich/Türrahmen“ versus Darstellung „eingedrungen“ wird nicht aufgeklärt, obwohl er die Rechtfertigungserwägungen der Einstellungsverfügung trägt.

3.6 Organisatorischer Aspekt (Leitungsfunktion / Unabhängigkeits- und Einflussrisiko)

3.6.1 OStA Bauer nimmt eine Leitungsfunktion wahr.

Es wurden zahlreiche von mir erstattete Strafanzeigen aus dem familiengerichtlichen Kontext (einschließlich Vorwürfen schwerer Straftaten) in dem durch ihn verantworteten Bereich bearbeitet und eingestellt.

3.6.2 Unabhängig von der materiellen Bewertung entsteht dadurch ein erheblicher Anschein eines Organisations- und Einflussrisikos, wenn der Leiter desselben Verantwortungsbereichs selbst Beschuldigter ist. Dies ist im Rahmen der Beschwerdeprüfung jedenfalls organisatorisch abzusichern.

4. Anträge

1. Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Berlin vom 15.12.2025, Az. [REDACTED], wird aufgehoben.

2. Das Ermittlungsverfahren wird fortgeführt.

3. Hilfsweise werden mindestens folgende Ermittlungen veranlasst:

3.1 Sicherung und forensisch saubere Auswertung der Original-Tonaufnahme (inkl. Metadaten) sowie Abgleich mit dem Transkript.

3.2 Vernehmung der Zeugin Frau Spenger.

3.3 Ergänzende Vernehmung der Anzeigenerstatterin und des Beschuldigten unter Konfrontation mit Tonaufnahme/Transkript.

3.4 Klärung der örtlichen Situation (Türbereich/Türrahmen/„im Zimmer“) anhand objektiver Anknüpfungstatsachen (Örtlichkeit; ggf. Sicherheitsdienst/Video, soweit vorhanden).

4. Die Entscheidung über die Beschwerde wird schriftlich und rechtsmittelfähig begründet mitgeteilt.

5. Die Bearbeitung wird organisatorisch so geführt, dass eine Einflussnahme aus dem Verantwortungsbereich des Beschuldigten ausgeschlossen ist.



Ingke Klimas